



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

8.8.6	<b>Inhalt</b> Vermögenssteuer
-------	----------------------------------

### **8.8.6 Vermögenssteuer**

Mitarbeiteraktien unterliegen ab dem Zeitpunkt der Abgabe zum jeweiligen Verkehrswert der Vermögenssteuer.

Für bei Zuteilung besteuerte Mitarbeiteroptionen ist bis zum Zeitpunkt der Ausübung der bei Zuteilung ermittelte Einkommenssteuerwert massgebend.

Mitarbeiteroptionen, für welche die Ausübungsbesteuerung zur Anwendung kommt, unterliegen bis zum Zeitpunkt der Ausübung nicht der Vermögenssteuer. Dies gilt auch für all die Arten der so genannten unechten Mitarbeiterbeteiligungen.

Mitarbeiterbeteiligungsrechte, welche bis zu deren Ausübung noch nicht der Vermögenssteuer unterliegen, sind mit einem pro Memoria Wert im Wertschriftenverzeichnis einzusetzen.